

**Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer
der Stadt Gummersbach (Hebesatzsatzung Gewerbesteuer) vom 10.02.2025**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) jeweils in der gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung vom 06.02.2025 folgende Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer der Stadt Gummersbach (Hebesatzsatzung Gewerbesteuer) beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Gummersbach erhebt nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes eine Gewerbesteuer.

§ 2

Hebesatz

Der Hebesatz wird wie folgt festgesetzt:

Für die Gewerbesteuer

auf 487 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Gummersbach vom 18.02.2003 außer Kraft.